

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Der Stadt Schärding verliehene Freiheiten und Privilegien.



Unschuldig waren die Privilegien, welche die Stadt Schärdingen von den bayerischen Fürsten zu verschiedenen Malen erhalten hatte, um mit Braunau, Burghausen und Deting gleiche Vorrechte und Vortheile zu genießen.

Der erste bekannte Freiheitsbrief, welcher auf uns gekommen ist, rührt vom Jahre 1316 dat. Landshut 20. Jänner her, und darin gewähren die Herzoge Heinrich, Otto und Heinrich den Schärdingern dieselben Privilegien, wie sie die Bannstadt Deting hat.¹⁾

Außer dem Privilegium des Meilenrechtes, des ausschließlichen Handelsbefugnisses der Bürger, des Pfandrechtes enthält dieser Freiheitsbrief gewisse Vorrechte für Bürger in gerichtlichen Fällen; z. B. daß nicht um bloßer Verwundungen willen, sondern nur um eines bewiesenen Todschlages wegen ein Bürger eingezogen werden könne; wenn einer in eines Bürgers Haus geflohen kommt, dürfen die Gerichtsknechte nicht in das Haus des Bürgers eindringen, sondern der Richter hat von diesem die Auslieferung des Flüchtigen oder Bürgerschaft zu fordern; ohne Zustimmung der Bürger darf der Richter kein Geleit geben; ferner polizeistrafsrechtliche Bestimmungen; wie verbotene Worte und Schmähungen, leichte und schwere Verwundungen vom Richter zu büßen und zu strafen seien;²⁾ polizeiliche

¹⁾ Aus diesem Freiheitsbriefe — nur noch in Abschrift vorhanden — wurden die weiteren Stadtprivilegien abgeleitet, in der Folge erweitert, vermehrt und genauer bestimmt, am 10. September 1721 producirt und adjustirt.

²⁾ Die verschiedenen Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen wurden nach den verschiedenen Graden mit Geldstrafen gebüßt, mit 5 Pfund Pfennige, wovon 1 Pfund, 12 Schillinge dem Richter, 12 Schillinge der Stadt, 4 Pfennige dem Schergen oder 30 Pfennige dem Richter, 30 Pfennige der Stadt und 2 Pfennige dem Schergen zu entrichten waren.